

tungsstellen zeigen Ansätze eines sozialistischen Arbeitsstils, der die Keime einer neuen Qualität der Arbeit erkennen läßt, der die bisherige ressortmäßige Enge überwindet und von der vertikal-ressortmäßigen zur vertikal-territorialen und komplexen Leitung übergeht.

Bereits seit längerer Zeit steht aber fest, daß die Anordnung über die Organisation und die Tätigkeit der dem Ministerium der Justiz unterstellten Organe der Justizverwaltung vom 15. Februar 1954 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz 1954, Sondernummer) ihrem Inhalt nach nicht mehr geeignet ist, zu einer höheren Qualität der Leitungstätigkeit der Justizverwaltungsstellen zu führen. Es war deshalb notwendig, insbesondere, nachdem auf Grund der Wahl der Richter durch die örtlichen Volksvertretungen neue Beziehungen zwischen den Gerichten und den örtlichen Volksvertretungen entstanden sind, die alte Justizverwaltungsordnung durch eine neue, die weitere Entwicklung fördernde Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen zu ersetzen, die auf den besten Erfahrungen beruht und vom § 13 GVG ausgeht. Die am 1. Dezember 1960 in Kraft getretene Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen ist ein praktisches Beispiel für die Verwirklichung der Grundsätze des Politbürobeschlusses vom 12. Juli 1960 und der Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates vom 4. Oktober 1960.

#### **Zum Inhalt der neuen Arbeitsordnung**

Durch die neue Arbeitsordnung für die Tätigkeit der Justizverwaltungsstellen wurde unter Berücksichtigung des allgemeinen Entwicklungsstandes des sozialistischen Staatsapparates sowie des erreichten Standes in der Entwicklung der Justizorgane zu sozialistisch arbeitenden Staatsorganen die diesen Bedingungen entsprechende und damit bessere Ordnung in den Beziehungen des Ministeriums der Justiz zu seinen Justizverwaltungsstellen und über diese zu den Kreis- und Bezirksgerichten, den Staatlichen Notariaten und Einzelnotaren geschaffen. Damit bringt die neue Arbeitsordnung die Forderung der Programmatischen Erklärung nach einer qualifizierten und straffen Leitung mit klaren Weisungen zum Ausdruck. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen wurden zusammengefaßt und klarer ausgesprochen.

So ist festgelegt worden, daß die gesamte Arbeit der Justizverwaltungsstelle durch die Grundsätze der staatlichen Leitung, wie sie in der Programmatischen Erklärung in den Grundsätzen des Verhältnisses des volksdemokratischen Staates zu den Staatsbürgern aufgezeigt sind, bestimmt wird und daß die Justizverwaltungsstelle ihrerseits zu sichern hat, daß diese Grundsätze die Arbeit der ihr nachgeordneten Organe bestimmen. Insbesondere muß die gesamte Arbeit der Justizverwaltungsstelle der Forderung entsprechen, daß jede Aufgabe in engster Verbindung mit der Bevölkerung zu lösen ist und zwischen den Bürgern und den Organen der Arbeiter- und Bauern-Macht ein echtes Vertrauensverhältnis hergestellt wird. Auch den Forderungen nach Überwindung der Ressortarbeit und nach besonders sorgfältiger Bearbeitung der Beschwerden und Hinweise der Bevölkerung wird durch die Regelung der Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen entsprochen.

In der Arbeitsordnung wird eindeutig festgelegt, daß die Justizverwaltungsstellen Organe des Ministeriums der Justiz in den Bezirken sind und die Beziehungen des Ministeriums zu den Justizverwaltungsstellen sowie zu den anderen Justizorganen vom Prinzip des demokratischen Zentralismus bestimmt werden. Das <sup>4</sup>

<sup>4</sup> Die Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen wird in Kürze in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz veröffentlicht.

heißt nicht, daß die Justizverwaltungsstelle in ihrer Eigenverantwortlichkeit, in ihrer Initiative bei der Organisation der Durchsetzung der zentralen Aufgaben beschränkt wird! Im Gegenteil. Die Verantwortlichkeit der Justizverwaltungsstellen wird erhöht, indem sie von sich aus die zentralen Aufgaben, wie sie durch die Partei, insbesondere durch den Politbürobeschuß vom 12. Juli 1960, und die zentralen Staatsorgane gestellt werden, unter Berücksichtigung der Beschlüsse der örtlichen Organe der Staatsmacht bei der Anleitung und Kontrolle der Kreis- und Bezirksgerichte und der Staatlichen Notariate durchzusetzen haben. Das erfordert, daß die Justizverwaltungsstelle insbesondere mit dem Bezirkstag und seinen Organen, dem Staatsanwalt des Bezirkes, dem Bezirksgericht und den anderen Sicherheitsorganen sowie allen weiteren staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen eine enge, planmäßige Zusammenarbeit entsprechend der Gemeinsamen Direktive des Ministers des Innern, des Ministers der Justiz, des Generalstaatsanwalts und des Staatssekretärs für die Anleitung der örtlichen Räte vom 17. Mai 1960 entwickelt.

Im Mittelpunkt der Regelung der Arbeitsordnung für die Justizverwaltungsstellen steht die zentrale Aufgabe der Justizverwaltungsstelle, die Gerichte bei der Erfüllung ihrer in den §§ 4<sup>1</sup>, 4 und 5 GVG festgelegten Aufgaben in einer solchen Weise zu unterstützen, daß sie immer mehr und besser diese Aufgaben erfüllen und zu einer höheren Qualität der Rechtsprechung kommen. Das setzt voraus, daß die Justizverwaltungsstelle entsprechend der Gemeinsamen Direktive zusammen mit dem Staatsanwalt des Bezirkes und der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sowie dem 1. Stellvertreter des Ratsvorsitzenden des Bezirkes gewährleistet, daß die Kreisgerichte, die Kreisstaatsanwälte und die Leiter der Volkspolizeikreisämter systematisch zusammenarbeiten und ihre Aufgaben miteinander koordinieren, um, ausgehend von den Beschlüssen der örtlichen Organe der Staatsmacht, ihre Aufgaben wirksam durchführen zu können.

Von besonderer Bedeutung bei der Anleitung der Kreisgerichte ist die Tätigkeit der Bezirksgerichte. Während die Justizverwaltungsstelle die Kreisgerichte durch operative Arbeit bei strikter Beachtung des durch die Verfassung garantierten Grundsatzes der Unabhängigkeit der Richter anleitet und kontrolliert, übt das Bezirksgericht die Anleitung und Kontrolle der Rechtsprechung der Kreisgerichte unmittelbar im Wege seiner Rechtsprechung aus. Das bedeutet im Hinblick auf die Kreisgerichte eine enge und systematische Zusammenarbeit der Justizverwaltungsstelle und des Bezirksgerichts. Einerseits muß die Justizverwaltungsstelle ihre aus der operativen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen dem Bezirksgericht zur Erhöhung der Qualität seiner Rechtsprechung vermitteln, und andererseits müssen die aus der rechtsprechenden Tätigkeit des Bezirksgerichts gewonnenen Erkenntnisse in die operative Arbeit der Justizverwaltungsstelle eingehen. Die Anleitung und Kontrolle durch die Justizverwaltungsstelle gegenüber dem Bezirksgericht richtet sich insbesondere darauf, daß seine Rechtsprechung zur Lösung der für den gesamten Bezirk wichtigen Aufgaben beiträgt und es die Kreisgerichte im Wege der Rechtsprechung anleitet.

Eine nicht zu unterschätzende Aufgabe der Justizverwaltungsstelle liegt auch darin, die Gerichte im Bezirk und in den Kreisen bei der Unterstützung der neuen Konfliktkommissionen in den Betrieben als Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger zum sozialistischen Bewußtsein anzuleiten. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Richter und Schöffen entsprechend der Verordnung über die neuen Konfliktkommissionen vom 28. April 1960 diese in ihrer